

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1776/2018
Amt/Aktenzeichen 30/32 82 01/P140	Datum 29.10.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.11.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	14.11.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.11.2018	Ö

Betreff: Plakatierungsrichtlinie; Evaluation Plakatierungsrichtlinie
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 31. Oktober 2018 gez. Christopher Sitte Beigeordneter
Mainz, 08. November 2018 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss und der Stadtrat nehmen den Bericht zur Kenntnis und stimmen diesem zu.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 28.06.2017 wurde die Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz beschlossen. Die Verwaltung hat in dieser Sitzung des Stadtrats einen Bericht über die Erfahrungen mit der neuen Richtlinie und Vorschläge zu einer etwaigen punktuellen Verbesserung nach ca. einem Jahr zugesagt. Am 15.10.2018 hat diesbezüglich ein Evaluationsgespräch mit den Geschäftsführern der Parteien stattgefunden.

Die Erfahrungen mit der Richtlinie werden mit dieser Vorlage vorgestellt.

Festgestellt werden kann nach gut einem Jahr, dass sich die Richtlinie aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich bewährt hat.

So kann zunächst festgestellt werden, dass die Vergabe von Sondernutzungen nach Punkt 4 der Richtlinie sehr gut umgesetzt werden kann. Es gab und gibt keine nennenswerten Probleme bei der Vergabe der in der Richtlinie genannten Örtlichkeiten. Vor allem die exakte Festlegung von Zeiträumen und Örtlichkeiten, in und an denen bestimmte Stände (Federweißerstände, Obst- und Gemüsestände, fliegende Händler) im Innenstadtbereich aufgebaut werden dürfen, hat sich als sehr gut umsetzbar und praktikabel erwiesen. Auch die klaren Festlegungen zur Zulässigkeit und zur Unzulässigkeit bestimmter Sondernutzungen hat dazu beigetragen, dass Anfragen für den Bereich „mobile Sondernutzung“ leichter zu bearbeiten sind und das positive Stadtbild beibehalten werden konnte.

Auch konnte festgestellt werden, dass die in unter Ziffer 4 b) und in Anlage f) festgelegten Örtlichkeiten für die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums durch Sondernutzungen gut angenommen wurden und auch hinreichend waren.

Zuletzt wurde mit Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 11.10.2018 (Az.: 1 A 11842/17.OVG) insbesondere die Rechtmäßigkeit der Richtlinie in Bezug auf die Festlegungen zu mobilen Sondernutzungen (Stichwort Bauchladenverkauf) gewürdigt und vollumfänglich bestätigt.

Des Weiteren kann auch im Bereich der Plakatierungen von überwiegend positiven Erfahrungen berichtet werden.

Erstmals festgeschrieben wurde eine grundsätzliche Höchstzahl von 400 zeitgleich im Stadtgebiet angebrachten Plakaten (ohne die Plakate für rein ortsteilbezogene Veranstaltungen). Nach Auswertung der genehmigten Plakatierungen seit September 2017 kann festgestellt werden, dass diese maximale Anzahl der zulässigen 400 Plakate für stadtweite Plakatierungen ausreichend ist (nicht enthalten sind dabei selbstverständlich die während des Wahlwerbezeitraums zur Bundestagswahl und anlässlich der Plakatierung zum Bürgerentscheid Bibturm im Rahmen einer generellen Gestattung erlaubten Plakatierungen). Mithin sieht sich die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt darin bestätigt, dass die gewählte Höchstzahl von 400 zeitgleichen Plakaten bei stadtweiten Plakatierungen maßvoll und sinnvoll gewählt worden ist.

Im Rahmen der Plakatierung zur Bundestagswahl 2017 wurde – wie auch in den vergangenen Jahren – eine sog. Gestattung erlassen, in welcher großzügigere Regelungen in Bezug auf Zeitraum, Anzahl und Örtlichkeiten geregelt wurden. Hiervon wurde auch reger Gebrauch gemacht (vgl. Artikel in der Allgemeinen Zeitung vom 16.08.2017). Nichtsdestotrotz musste festgestellt werden, dass sich gerade im Vorfeld und im Nachgang zur Bundestagswahl zahlreiche Verstöße gegen die Plakatierungsrichtlinie und die Gestattung ereigneten. So mussten im Vorfeld der Bundestagswahl 194 an falschen Örtlichkeiten, wie z.B. an Verkehrsschildern, beschichteten Laternen, in Plakatiervorbotszonen oder im Kreuzungsbereich angebrachte

Plakate durch die Verwaltung kostenpflichtig entfernt werden. Nach Ablauf der Plakatierungs-erlaubnis zur Bundestagswahl wurden weitere 268 Plakate durch die Verwaltung wegen Überschreitung des Plakatierungszeitraums kostenpflichtig abgeräumt.

Die Regelungen in Bezug auf Plakate mit Sondergrößen in Wahlkampfzeiten und den in der Richtlinie festgelegten Flächen hierfür, hat zu keinen Beschwerden geführt und war sehr gut handhabbar. Alle Anträge konnten genehmigt werden. Allerdings gilt es an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass in Wahlkampfzeiten die Anmeldung von Informationsständen und die Anfragen zu Plakatsondergrößen ausschließlich über eine Koordinierungs-/Vertrauensperson der jeweiligen Partei erfolgen sollte.

Im Rahmen der Plakatierung anlässlich des Ratsbürgerentscheids zum sog. Bibelturm wurde ebenfalls eine Gestattung erlassen, welche den unterschiedlichen Gruppierungen und Initiativen ein freieres und umfassenderes Plakatieren erlaubte. Auch hiervon wurde rege – wenn auch in einem nicht so starken Maß wie bei der Bundestagswahl – Gebrauch gemacht. Im Rahmen dieser Plakatierung wurden durch die Verwaltung, aus den o.g. Gründen, insgesamt 67 Plakate kostenpflichtig entfernt.

Im Rahmen der Evaluation und aus dem Gespräch mit den Vertretern der Parteien hat sich letztlich herausgestellt, dass die bestehenden Regelungen und Vorgehensweisen bei Plakatierungen zu Wahlkampfzeiten zumindest in den im Jahr 2019 anstehenden Wahlen beibehalten werden sollen.

Derzeit schwierig gestaltet sich die Umsetzung und Überwachung des in der Plakatierungsrichtlinie aufgenommenen Verbots der Plakatierung von übereinander hängenden Plakaten. Dies wurde in dem Gespräch am 15.10.2018 ebenfalls eingehend besprochen. In der Praxis ist dies nämlich nur sehr schwer zu überwachen, da in der Regel nicht festgestellt werden kann, welches Plakat zuerst hing und welches hinzukam.

Trotz der schwierigen Sanktionsmöglichkeiten sollte diese Regelung beibehalten werden. Auch aus Sicht der Mainzer Netze GmbH können gerade mehrere und übereinander gehängte Plakate an ein und demselben Masten zu statischen Problemen (Stichwort: Windlast) führen. Auch sind mehrere übereinander gehängte Plakate aus optischen Gründen nach wie vor abzulehnen.

Insgesamt kann – insbesondere auch in Bezug auf den vorgenannten Punkt und generell bei Verstößen gegen die Vorgaben der Richtlinie – festgestellt werden, dass der durchgehende Vollzug der Richtlinie im Rahmen der personellen Möglichkeiten durch die Verwaltung erfolgt ist, aber selbstverständlich nicht zu jeder Zeit an jedem Ort erfolgen kann. Die Verwaltung wird aber in Zukunft versuchen, noch konsequenter und noch regelmäßiger Verstöße gegen die Richtlinie zu ahnden, um möglichst eine Gleichbehandlung der Akteure zu erreichen und zu gewährleisten.

Auch muss festgestellt werden, dass das Abhängen der Plakate drei Tage nach der Veranstaltung oder Wahl in der Praxis durch die Plakatierenden oftmals noch nicht vollständig umgesetzt wird, da es immer noch Akteure gibt, die ihre Plakate leider länger hängen lassen. Diesem Problem begegnet die Verwaltung zunächst mit konsequenten Ansprachen der Betroffenen und letztlich mit dem kostenpflichtigen Abhängen und ggfs. mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens. So wurden seit Juli 2017 zusammen 38 Bußgeldverfahren eingeleitet und bereits zahlreiche Bußgelder verhängt. Aus diesem Grund sollte auch diese Regelung beibehalten werden, da es auch und gerade für das Stadtbild wichtig ist, dass Plakate nach einer gewissen Zeit wieder abgehängt werden, da diese je länger sie hängen auf Grund der nicht ausbleibenden Witterungseinflüsse immer unansehnlicher werden.

Zu Nachfragen geführt hat die Regelung unter Ziffer 2.a)dd), wonach pro Aufstellort nur ein (maximal doppelseitiges) Plakat aufgestellt bzw. aufgehängt werden darf. Hier war es den Plakatierenden in einigen Fällen unklar, ob ein „doppelseitiges Plakat“ als ein oder als zwei Plakate gehandhabt und betrachtet wird. Hier wird die Verwaltung aus Klarstellungsgründen diese sog. „doppelseitigen Plakate“, also Plakate, die miteinander verbunden (z.B. durch Kabelbinder) um einen Masten aufgehängt werden, zukünftig nur noch als ein Plakat behandeln. Diese doppelseitigen Plakate benötigen dann auch nur noch ein Plakatierungssiegel, obwohl es sich vor und nach dem Abhängen eigentlich um zwei Plakate handelt, die lediglich auf Grund ihrer Verbindung zu „einem“ Plakat werden.

Zu evaluieren war auch die Regelung, dass an Bäumen und deren Stützstäben keine Plakate aufgehängt, sondern nur aufgestellt werden dürfen. Auf Grund fachtechnischer Einschätzung soll auch diese Regelung beibehalten werden, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass beim Aufhängen von Plakaten an den Bäumen regelmäßig Befestigungsbinder zurückbleiben, die dann auch nicht durch die Verwaltung im Nachgang abgehängt werden können und zu gefährlichen Einwüchsen an Ästen oder Stammteilen führen können. Diese Einwüchse können in der Folge dann zu Versagensbrüchen führen. Darüber hinaus wird gerade die Rinde des Baumes – insbesondere bei jungen Bäumen – durch aufgehängte Plakate und deren Befestigungsmaterial regelmäßig stark geschädigt. Auch an den Stütz- und Befestigungspfählen dürfen aus fachtechnischer Einschätzung keine Plakate aufgehängt werden, da die Baumbebefestigung von Jungbäumen Teil der vertraglichen Auftragsvergabe an eine Fachfirma ist. Über mehrere Jahre hinweg ist die jeweilige Firma verpflichtet, den Baum nach der Pflanzung zu pflegen und zu entwickeln. Die Anbindung mit Dreibock, Doppel- oder Einzelpfahl ist Teil des beauftragten Gesamtwerkes, wofür die jeweilige Firma die Gewährleistung übernimmt. Würde Dritten das Aufhängen von Plakaten an diesen Pfählen gestattet werden, so würde dies im Streitfall die städtischen Gewährleistungsansprüche schwächen.

Unter 2.a)kk) „Hinweise“ wird in der Plakatierungsrichtlinie derzeit exemplarisch auf mehrere Örtlichkeiten hingewiesen, an denen seitens der Eigentümer das Plakatieren nicht gestattet ist (z.B. Mainzer Stadtwerke AG, Wohnbau Mainz GmbH). Mit Mail vom 21.06.2018 hat die Johannes Gutenberg-Universität darum gebeten, dass ebenfalls darauf hingewiesen wird, dass der Campus der JGU kein öffentlicher Raum ist und daher nicht von einer Plakatierungserlaubnis der Stadt Mainz umfasst sein kann. In der Vergangenheit sei es häufig vorkommen, dass Plakate mit dem Siegel der Stadt Mainz auf dem Campus aufgestellt worden seien. Die Verwaltung wird diesem Wunsch der JGU nachkommen und darauf in der Erlaubnis, bzw. in der Anlage zur Sondernutzungserlaubnis, ab sofort ausdrücklich hinweisen.